

TC - RHEINDIVE.CH

Der Tauchclub am Rhein

Statuten

Version 25. Januar 2024

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen Rheindive.ch – Der Tauchclub am Rhein, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird in diesen Statuten auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

1.2 Der Sitz des Vereins ist in Stein am Rhein.

1.3 Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Tauchsports in allen Bereichen.
- Der Schutz der Natur auf dem Land und im Wasser sowie der Fundstätten von wissenschaftlichem Wert.
- Die Ausübung des Tauchsports in kameradschaftlicher Weise als Freizeit- und Ferienaktivität.
- Das Näherbringen des Tauchsports für Nichttaucher.
- Die Jugendarbeit, z.B. Ferienspass-Schnuppertauchen, Schnorcheln im Rhein usw.
- Die Öffentlichkeitsarbeit für Städte und Häfen im Bereich unter Wasser.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein geeignete Anlässe veranstalten, Versammlungen durchführen und andere Tauchsportveranstaltungen besuchen.

2 Organisation

2.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

2.2 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen sowie dem Erlös aus Vereinsaktivitäten.

2.3 Die entsprechenden Beiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

2.4 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, welche ein Interesse an der Erreichung der in Art. 1.3 genannten Vereinszwecke haben. Beitrittsgesuche sind bis jeweils am 31.12. vor der nächsten Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Die Aufnahme bedarf des Absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.

3.2 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Jungmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Sponsoren
- Gönner

3.3 **Aktivmitglieder** sind Personen ab dem 18. Altersjahr, welche den Tauchsport aktiv betreiben. Sie haben ein volles Stimmrecht an der GV.

3.3.1 Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht
- Teilnahme an allen Clubanlässen
- Benutzung von Clubmaterial und Clubeinrichtungen auf Anfrage

3.3.2 Pflichten:

- Einhaltung der Statuten und der Beschlüsse der GV sowie des Vorstands
- Wahrung der Clubinteressen
- Einhaltung der Reglemente und Anordnungen
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

3.3.3 **Vorläufige Mitglieder:** Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein Gesuchsteller bereits während des laufenden Vereinsjahres vorläufig Mitglied werden, wenn er den Jahresbeitrag bezahlt hat. Die vorläufige Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Clubanlässen. Sie beinhaltet jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Der Übergang zum Aktivmitglied erfolgt an der nächstfolgenden GV gemäss Art. 3.1. Der Gesuchsteller muss für die Aufnahme als Aktivmitglied an der GV anwesend sein.

3.4 **Jungmitglieder** sind Jugendliche ab dem 16. Altersjahr, welche den Tauchsport aktiv betreiben. Minderjährige Gesuchsteller haben eine vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnete Einverständnis-erklärung dem Beitrittsgesuch beizulegen. Jungmitglieder werden bei Erreichen des 18. Altersjahrs automatisch zu Aktivmitgliedern. Jungmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Lediglich an der GV haben sie noch kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 **Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied erfolgt auf schriftliche Mitteilung an den Vorstand an der nächstfolgenden Generalversammlung.

3.6 **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, welche auf Antrag des Vorstandes oder der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie haben sich besondere Verdienste bei der Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Ziele erworben. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt und haben ein volles Stimmrecht an der GV. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des absoluten Mehrs der an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3.7 **Gönner** sind Personen, welche den Verein mit einem finanziellen Beitrag unterstützen wollen. Der Mindestbeitrag für eine Gönnerschaft wird jährlich von der GV festgelegt. Die Mitgliedschaft als Gönner kann jederzeit mit dem Einzahlen des Mindestbeitrages erworben werden. Sie ist auf das jeweilige Vereinsjahr befristet und kann jährlich durch die Zahlung erneuert werden. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.8 **Sponsor** kann werden, wer den Verein finanziell unterstützen will, mit oder ohne Gegenleistung des Vereins. Sponsoren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

3.9.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, schriftlich erfolgen. Der Austritt kann während dieser Frist, unter Beachtung der gleichen Form, widerrufen werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss jedoch bezahlt werden. Bereits bezahlte Beiträge und/oder Abonnemente verfallen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände, Schlüssel, Kleider, Ausrüstung usw. sind zurück zu geben. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen und –Material.

3.9.2 Ausschluss aus „wichtigen Gründen“

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen den Vorstandsentscheid zu Händen der nächstfolgenden GV Beschwerde einreichen. Der Beschluss der GV ist endgültig. Werden die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr trotz Mahnung nicht bezahlt, führt dies an der nächstfolgenden GV zum Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

3.9.3 Tod

Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Auf eine Zahlung ausstehender Beiträge wird verzichtet.

4 Generalversammlung

- 4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.
- 4.2 Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr im ersten Quartal durchgeführt. Die Versammlung wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.
- 4.3 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 4.4 Für Beschlüsse der Generalversammlung gelten Absatz 7.1 bis 7.3 der Statuten.
- 4.5 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmzähler und Protokollprüfer
 3. Abnahme der Traktandenliste
 4. Genehmigungen
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Andere Berichte des Vorstandes
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Revisorenbericht
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Mutationen
 7. Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
 8. Festlegung der Jahresbeiträge
 9. Budget
 10. Wahlen
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Ersatzrevisoren
 - der Anwärter
 11. Ehrungen
 12. Verschiedenes
- 4.6 Anträge zu Handen der GV müssen spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Anträge während der GV, welche keinem traktandierten Geschäft zugeordnet werden oder direkt unter dem Traktandum «Verschiedenes» gestellt werden, können nicht behandelt werden. Der Vorstand nimmt diese Anträge zur Beratung und Vorlage an der nächsten GV entgegen.
- 4.7 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie sind im Rotationsverfahren wieder wählbar. Die Revisoren prüfen alljährlich die

Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Revisoren sind befugt, auch während des Jahres Kontrollen vorzunehmen.

- 4.8 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder statt. Die ausserordentliche GV muss innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrages stattfinden.

5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 5.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber. Ämterkumulation ist möglich.

- 5.3 Die Mitglieder im Vorstand führen folgende Funktionen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Ausbildungs- und Eventleiter
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Besteht der Vorstand aus weniger als 5 Personen sind in jedem Fall die Ämter des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers zu besetzen. Die vakanten Vorstandsämter müssen in dem Fall durch die gewählten Vorstandsmitglieder übernommen werden oder können vom Vorstand bis zu einer Neuwahl temporär an Aktivmitglieder ausserhalb des Vorstands delegiert werden.

- 5.4 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern, so oft zusammen wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. In dringenden Fällen sind schriftliche Beschlüsse (Brief, Mail, SMS) zulässig.

- 5.5 Über jede Vorstandssitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

- 5.6 Die Vorstandsmitglieder führen in ihrem Aufgabenbereich Einzelunterschrift.

- 5.7 Geschäfte, welche den Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder übersteigt, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

- 5.8 Geschäfte, welche den Kompetenzbereich des Vorstandes übersteigen oder den Verein rechtlich binden, sind durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen.

- 5.9 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

6 Finanzen

6.1 Die Finanzen des Vereins bestehen aus:

- Vereinskasse
- Vereinskonten (Post, Bank etc.)

6.2 Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen - Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten - Spenden

Die Jahresbeiträge sollen die ordentlichen Aufwendungen des Vereins decken. Die jeweiligen Beiträge werden an der Generalversammlung festgelegt. Sponsoren haben mit ihrem jährlichen Beitrag Anspruch auf die vertraglich ausgehandelte Gegenleistung.

6.3 Der Kassier führt über die Finanzen mindestens eine einfache Buchhaltung.

6.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (siehe Art. 2.3).

6.5 Der Kassier ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

6.6 Mit Kollektivunterschrift zu zweien verfügen der Präsident und ein Vorstandsmitglied über die Konten und Wertschriften des Vereins. Der Kassier hat Einzelunterschrift auf allen Konten und Wertschriften.

6.7 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz, ausserhalb des ordentlichen Budgets, über Ausgaben pro Jahr entscheiden. Die Höhe des maximalen Betrags wird alljährlich an der GV festgelegt.

6.8 Der Präsident kann in eigener Kompetenz, ausserhalb des ordentlichen Budgets, über Ausgaben pro Jahr entscheiden. Die Höhe des maximalen Betrags wird alljährlich an der GV festgelegt. Zu Handen des Vorstands hat er eine detaillierte Abrechnung zu erstellen.

6.9 Missbraucht der Präsident Absatz 6.8 der Statuten, ist er für die volle, missbräuchlich verwendete Summe, dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig und kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (gem. Art. 3.10.2).

6.10 Für die Teilnahme an Clubanlässen können, falls notwendig, angemessene Gebühren erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.

6.11 Dienstleistungen gegenüber Dritten werden gemäss Aufwand verrechnet.

7 Geschäftsordnung

7.1 Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 7.2 Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wird ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet in diesem das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.3 Auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- 7.4 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Geheime Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.
- 7.5 Über alle Sitzungen, Versammlungen und Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden. Die Protokolle müssen an der jeweils nächsten Sitzung genehmigt werden. Das GV-Protokoll wird von den gewählten Protokollprüfern gelesen und sie stellen der darauffolgenden GV Antrag auf Annahme, Korrektur oder Ablehnung.
- 7.6 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) revidiert werden. Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8 Haftung und Risiko

- 8.1 Die Beweisführung für ein mögliches Verschulden liegt beim Geschädigten.
- 8.2 Die Organe und Hilfspersonen können nicht haftbar gemacht werden.
- 8.3 Das Mitglied trägt selbst das Risiko für die aus der Mitgliedschaft resultierenden Aktivitäten. Es ist deshalb gehalten, sich entsprechend zu versichern und sich regelmässig einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen sowie das eigene Material zu warten und Revisionen durchzuführen.
- 8.4 Für Vereinseigenes Tauchmaterial, die Kompressor-Anlage sowie für Clubanlässe besitzt der Verein eine Haftpflichtversicherung.
- 8.5 Aufgrund eines Kompressorausfalls kann kein Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung des Luftabonnements geltend gemacht werden.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 9.2 Die Einladung zu einer GV zwecks Auflösung des Vereins muss mindestens 3 Monate vor der Durchführung erfolgen.
- 9.3 Die Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen, wenn mindestens 10 Aktivmitglieder den Verein weiterführen möchten.

- 9.4 Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Generalversammlung, wie mit dem Vereinsvermögen zu verfahren ist. Allfällige Verbindlichkeiten wie z.B. offene Rechnungen, Darlehen zu Händen des Vereins oder andere Ausstände haben absolute Priorität.

10 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorherigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

Im Namen des Vereins:



Jonas Haab, Präsident



Michael Vogel, Aktuar